



Allgemeinverfügung  
Veröffentlicht am \_\_11.02.2026

Bayerstraße 28a  
80335 München  
Telefon: 089 233-XXXX  
Dienstgebäude:  
Bayerstraße 28a  
Zimmer: XXXX  
Sachbearbeitung:  
wasserrecht.rku@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
10.02.2026

**Vollzug der Wassergesetze,  
Regelung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 3 BayWG  
Surfverbot am Eisbach – Welle am Haus der Kunst**

Die Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz – erlässt zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Eisbach – Welle am Haus der Kunst – auf Grundlage von Art. 18 Abs. 3 BayWG folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das Befahren des Eisbachs mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (insbesondere Surfbretter) im Bereich der Eisbachwelle am Haus der Kunst von der Prinzregentenbrücke bis 50 m nördlich der Prinzregentenbrücke in der Landeshauptstadt München ist bis auf Weiteres verboten.
2. Sonstige gemeingebrauchliche Nutzungen, insbesondere das Baden, sind verboten.
3. Die aufgestellten Schilder und ggf. vorhandenen Absperrungen sind zu beachten.
4. Die Allgemeinverfügung für das Brettsurfen am Eisbach nördlich der Prinzregentenbrücke vom 30.10.2025 in der Fassung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 16.12.2025 wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.
5. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffern 1 bis 4 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung wird durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet unter

<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung im Internet als bekanntgegeben.

7. Es werden keine Kosten erhoben

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Allgemeinverfügung samt Begründung kann während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV 13, Zi. 4030, Bayerstraße 28a, 80335 München) eingesehen oder per E-Mail ([wasserrecht.rku@muenchen.de](mailto:wasserrecht.rku@muenchen.de)) angefordert werden.

**Gründe:**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1)</sup> Form.

Da in Ziffer 5 des Tenors dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anordnungen in Ziffern 1 bis 4 des Tenors angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

München, den 10.02.2026

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
Geschäftsbereich IV, Wasserrecht  
Bayerstraße 28a  
80335 München

---

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.